

Sehr geehrter Herr Petersen,

vielen Dank für Ihre Anfrage vom 15. Juli 2012, in der Sie die Umsatzsteuerbefreiung bei Ausfuhrlieferungen ins Drittlandgebiet (Schweiz) ansprechen.

Die Umsatzsteuer ist eine allgemeine Verbrauchsteuer, deren Ziel es ist den Verbrauch im Inland zu besteuern. Waren, die in ein Drittland wie die Schweiz ausgeführt werden, werden nicht im Inland (Deutschland) verbraucht und sind infolgedessen unter bestimmten Voraussetzungen von der Umsatzsteuer zu befreien. Dies beruht unter anderem auf Wettbewerbsgründen. So ist es international üblich, die Waren bei der Ausfuhr von der Umsatzsteuer zu entlasten und bei der Einfuhr im Bestimmungsland zu besteuern (sog. Grenzausgleich), was wiederum bewirkt, dass alle Waren in dem jeweiligen Inland dem gleichen Steuersatz unterliegen.

Nach § 4 Nr. 1 Satz 1 Buchst. a, § 6 Abs. 3a Umsatzsteuergesetz (UStG) sind Lieferungen von Gegenständen an einen Abnehmer, der diese Gegenstände für nichtunternehmerische Zwecke erwirbt und im persönlichen Reisegepäck ausführt, nur dann umsatzsteuerfrei, wenn

- der Abnehmer seinen Wohnort oder Sitz im Drittlandsgebiet hat und
- die Liefergegenstände vor Ablauf des dritten Monats, der auf den Monat der Lieferung folgt, in das Drittlandsgebiet ausgeführt werden und
- die Ausfuhr beleg- und buchmäßig nachgewiesen werden kann.

Die Steuerbefreiung wird unabhängig von dem Wert der gelieferten Gegenstände und unabhängig davon gewährt, auf welchem Weg und in welches Drittland die gelieferten Gegenstände gelangen. Diese Voraussetzung der Steuerbefreiung müssen vom liefernden Unternehmer beleg- und buchmäßig nachgewiesen werden.

Sind die Voraussetzungen der Steuerbefreiung gegeben, wird sie allerdings nicht dem Abnehmer, sondern nur dem liefernden Unternehmer gewährt. Dieser kann die durch die Steuerbefreiung entstehende Steuerentlastung im Wege eines entsprechenden Preisnachlasses an seinen Kunden weitergeben. Eine gesetzliche Verpflichtung dazu besteht jedoch nicht. Die Weitergabe der Steuerentlastung an den Kunden hängt vielmehr von dem zwischen dem Unternehmer und dem Kunden abgeschlossenen Kaufvertrag ab.

Eine generelle Besteuerung von Ausfuhrlieferungen im nichtkommerziellen Reiseverkehr ist auf Grund der übergeordneten Vorgaben des Unionsrechts nicht möglich. Gemäß Artikel 146 Abs. 1 Buchst. b in Verbindung mit Artikel 147 Abs. 1 der Mehrwertsteuer-Systemrichtlinie (MwStSystRL) sind Lieferungen von Gegenständen, die der nicht in der Gemeinschaft ansässige Erwerber nach Orten außerhalb der Gemeinschaft befördert (Mitführung im persönlichen Gepäck), wenn der Gesamtwert der Lieferung (einschließlich Umsatzsteuer) den Betrag von 175 € übersteigt (sog. Wertgrenze), von der Steuer befreit. Nach Artikel 147 Absatz 1 Unterabsatz 2 MwStSystRL können die EU-Mitgliedstaaten jedoch von der Anwendung dieser Wertgrenze absehen und auch Lieferungen, deren Gesamtwert 175 € nicht übersteigt, umsatzsteuerfrei stellen.

Die Einführung einer solchen Wertgrenze für den nichtkommerziellen Reiseverkehr ist mit Blick auf die Vorgaben des Unionsrechts grundsätzlich möglich, kommt jedoch aus steuersystematischen Gründen und im Hinblick auf die, insbesondere im grenznahen Bereich zur Schweiz, zu befürchtenden Umsatzeinbußen und den Verlust von Arbeitsplätzen im deutschen Einzelhandel

nicht in Betracht. Zudem würde die Einführung einer solchen Mindestwertgrenze für die Anwendung der Steuerbefreiung zu einer ungerechtfertigten umsatzsteuerlichen Doppelbelastung führen, wenn die Ware in ein Drittland gelangt, in dem diese zusätzlich der Einfuhrbesteuerung unterliegt.

Ich hoffe, Ihnen mit meinen Ausführungen behilflich gewesen zu sein.

Mit freundlichen Grüßen  
Im Auftrag

Ingo Dreßler  
Bürgerreferat  
Bundesministerium der Finanzen  
buengerreferat@bmf.bund.de  
03018 682 3300

-----Ursprüngliche Nachricht-----

Von: Bürgerreferat  
Gesendet: Sonntag, 15. Juli 2012 23:02  
An: Bürgerreferat  
Betreff: Anfrage über das Kontaktformular: Mehrwertsteuer für Schweizer

Guten Tag,

Herr Oswald Petersen hat über das Kontaktformular eine Anfrage gestellt und folgende Kontaktdaten hinterlegt:

Absender: Herr Oswald Petersen  
Straße, Hausnummer: Lärchenstr. 5  
PLZ, Ort: 8280 Kreuzlingen  
Land: Schweiz  
Telefonnummer: 0041716887514  
E-Mail-Adresse: info@kams.ch  
Betreff: Mehrwertsteuer für Schweizer  
Nachricht: Sehr geehrte Damen und Herren,

ich würde gerne ein Gespräch führen über unsere Initiative, die sich dafür einsetzt, daß auch Schweizer Bürger beim Einkaufen in Deutschland Mehrwertsteuer bezahlen müssen.

Sie finden unser Anliegen dargestellt auf [www.kams.ch](http://www.kams.ch)

Für uns ist unverständlich, warum der deutsche Zoll pro Jahr 11 Millionen Ausfuhrscheine an Schweizer Bürger ausstellt, damit diese mehrwersteuerfrei einkaufen können. Diese Regelung ist ineffizient und ungerecht.

Alle anderen Nachbarländer der Schweiz haben gerechtere und effizientere Regeln.

Wir würden zu dieser Frage gerne eine Stellungnahme des deutschen Finanzministeriums erhalten.

mit herzlichem Gruß aus der Schweiz

Oswald Petersen  
[www.kams.ch](http://www.kams.ch)